## Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu Oberhausen-Sterkrade e.V.

Oberhausen-Sterkrade, den 25. Oktober 2022

Liebe Eltern, Großeltern und Paten unserer Kindergartenkinder, liebe Freunde des Kindergartens,

der Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu e.V., geründet im Jahr 1991, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Arbeit des Kindergartens durch Spenden und Mitgliedsbeiträge zu unterstützen.

So konnten wir in den vergangenen Jahren Hilfsmittel, Spiele und Spielgeräte anschaffen, die den verschiedenen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden und sie in ihrer Entwicklung bestmöglich fördern.

Im Außenbereich des Kindergartens gehören dazu unter anderem die Schaukeln, die Kletterstange, die Matschanlage und das Spielgerüst, das wir mitfinanziert haben, sowie in den einzelnen Gruppen z.B. Magnetbausteine, die bei den Kindern sehr beliebt sind. Für das morgendliche Frühstücksbuffet sponsert der Förderverein die Brötchen. Zudem werden Gruppenausflüge durch Einzelfallhilfe und die Übernahme der Buskosten unterstützt.

Damit wir den Kindergarten – und damit die Kinder – auch weiterhin durch sinnvolle Anschaffungen unterstützen können, möchten wir Ihnen hiermit die Möglichkeit geben, Mitglied des Fördervereins zu werden. Ihren jährlichen Beitrag bestimmen Sie selbst; der Mindestbeitrag beträgt 10 Euro pro Jahr. Ihr Mitgliedsbeitrag ist natürlich steuerabzugsfähig.

Wir würden uns freuen, neue Mitglieder im Förderverein begrüßen zu können, die mit uns gemeinsam dazu beitragen, dass unsere Kinder eine anregende und erlebnisreiche Kindergartenzeit erleben.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

## Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu Oberhausen-Sterkrade e.V.

Oberhausen-Sterkrade, den 25. Oktober 2022

# Datenschutzrechtliche Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft

Sehr geehrte Fördervereinmitglieder,

mit diesen Informationen kommen wir den Verpflichtungen im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nach. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Verein zur F

örderung des Kindergartens Herz-Jesu Oberhausen-Sterkrade e. V., vertreten durch den Vorstand (Adresse s. u.).

Damit wir Ihre Mitgliedschaft entsprechend verwalten können, verarbeiten wir nach Art. 6 Abs. 1 b DSGVO folgende Daten: Name, Vorname, Adresse, Telefon-/Handynr., eMail-Adresse, Daten zur Bankverbindung zum Zweck der ordnungsgemäßen Vereinsführung im Rahmen der satzungsmäßigen Zwecke und Aufgaben einschließlich der Beitragserhebung bzw. des Beitragseinzugs.

Weitergabe: Ihre Daten werden an die Stadtsparkasse Oberhausen im Rahmen des Zahlungsverkehrs weitergegeben. Ihre Daten werden nicht an weitere Organisationen übermittelt.

Dauer der Speicherung: Die Daten werden so lange gespeichert, wie Sie bei uns Mitglied sind.

Sie haben das Recht, die Einwilligung (auch einzelner Punkte) jederzeit zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung in der Zeit vor dem Widerruf wird durch diesen nicht rückwirkend beseitigt. Den Widerruf richten Sie bitte schriftlich an den Vorstand.

Sie haben jederzeit das Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden, von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung dieser Daten. Auch können Sie uns mitteilen, sofern Sie die Verarbeitung Ihrer Daten einschränken möchten. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht, der weiteren Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen. Den Widerspruch können Sie formlos schriftlich an den Vorstand senden.

Sie haben das Recht, von uns auf Nachfrage die über Sie bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und elektronischen Format zu erhalten oder dass wir die Daten an einen anderen Vertretungsberechtigten übermitteln.

Für den Fall, dass Sie der Ansicht sind, die Verwendung Ihrer Daten sei rechtswidrig erfolgt, haben Sie nach Art. 77 DSGVO das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren. In unserem Fall ist das die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Kavalleriestr. 2-4, 40213 Düsseldorf.

Ort, Datum	Unterschrift des Mitglieds

# Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu in Sterkrade e.V. (Kindergarten-Förderverein)

### **Satzung:**

#### § 1

#### Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu in Sterkrade e.V." (Kindergarten-Förderverein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz e.V..
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1. Zweck des Vereins ist die Pflege der Zusammenarbeit zwischen den Eltern, deren Kinder den Kindergarten besuchen oder besucht haben und den Mitarbeitern und Leitern des Kindergartens sowie mit allen, für die das Wohl und die Aufgaben des Kindergartens von Interesse sind, sowie Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke für den Kindergarten zu beschaffen. Im Einzelnen wird der Verein hierzu wie folgt tätig:
  - a) er unterstützt den Kindergarten ideell und finanziell;
  - b) er unterstützt bedürftige Kinder des Kindergartens;
  - c) er organisiert gemeinsame Veranstaltungen;
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### 83

#### Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, auch Vereine und Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit (Vereinigungen) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
- 2. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über den Antrag entscheidet. Im Falle einer ablehnenden Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung die Beschlußfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist.

#### § 4

#### Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Beiträge der Mitglieder werden durch eine Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Vorzugsleistungen des Vereins erworben.

#### **§** 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, bei juristischen Personen und Vereinigungen ohne Rechtsfähigkeit durch deren Auflösung. Sie erlischt ferner durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß eines Mitglieds.
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist nur für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig.
- 3. Der Vorstand kann den Ausschluß eines Mitglieds aus wichtigem Grund beschließen. Ausschlußgründe sind unter anderem
  - Verzug mit zwei Jahresbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung
  - vereinsschädigendes Verhalten.

Dem Mitglied muß rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Im Falle eines Ausschlusses durch den Vorstand kann innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlußbenachrichtigung die Beschlußfassung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung beantragt werden, die dann bindend ist.

#### § 6

#### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Beirat.

#### 8 7

#### Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins und den Mitgliedern des Beirats. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beiratsmitglieder sind stimmberechtigt. Zur Ausübung des Stimmrechts kann eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Vollmacht ist schriftlich und für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 2. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Auf Antrag des Vorstands oder von 10 % der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliederm schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 2 Wochen vorher zu übersenden. Anträge von Mitgliedern, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens 1 Woche vor dem Sitzungstermin beim Vorstandsvorsitzenden eingereicht sein. Sie sind von diesem den Mitgliedern unverzüglich bekannt zugeben.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 5. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen geheim, wenn wenigstens 10 % der Mitglieder dies verlangen.

#### \$ 8

#### Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- b) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes;
- c) Wahl der Rechnungsprüfer;
- d) Entgegennahme des vom Vorstand vorgelegten Jahresabschlusses, Entlastung des Vorstands;
- e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;
- f) Entscheidung über Anträge gem. § 3 Abs. 2 und § 5 Abs. 3;
- g) Erlaß der Beitragsordnung;
- h) sonstige Angelegenheiten, die nach dieser Satzung der Mitgliederversammlung vorgelegt werden müssen oder die der Vorstand vorlegt.

#### § 9

#### Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich aus
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und
  - c) dem Geschäftsführer und Kassierer.
- 2. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind je zwei von ihnen gemeinsam befugt.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder oder Mitarbeiter/Bedienstete der dem Verein angehörenden juristischen Personen oder Personenvereinigungen sein.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - verantwortliche Planung und Durchführung aller Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu verwirklichen (§ 2),
  - Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern (§§ 3, 4),
  - Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
  - Aufstellung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Entscheidung über die Verwendung der Mittel, die in Abstimmung und mit Zustimmung des Beirats erfolgt.
- 5. Zu den Vorstandssitzungen lädt der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein, die Tagesordnung ist mitzuteilen. In dringlichen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage verkürzt und die Tagesordnung mündlich oder fernmündlich mitgeteilt werden.
- 6. Die Sitzungen finden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern statt.
- 7. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsverteilung innerhalb des Vorstands und die gegenseitige Vertretung der Vorstandsmitglieder sind zu regeln.

#### § 10

#### **Beirat**

Der Beirat besteht aus

- 1. der jeweiligen Leiterin des Kindergartens,
- 2. einer weiteren, aus dem Kreis der pädagogischen Mitarbeiter des Kindergartens zu wählenden Kraft und
- 3. dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternrates des Kindergartens.

#### § 11

#### Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sind. Die Rechnungsprüfer werden für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.
- 2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins. Sie berichten darüber zusammengefaßt für das jeweilige Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich.
- 3. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung ziehen die Rechnungsprüfer einen vereidigten externen Rechnungsprüfer hinzu, der gegebenenfalls die Kassen- und Rechnungsprüfung zu testieren hat.

#### § 12

#### Gemeinsame Bestimmungen

- 1. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht in der Satzung eine andere Regelung vorgesehen ist.
- 2. Bei Wahlen bedarf es, sofern nichts anderes bestimmt ist, der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ergibt sich bei der Kandidatur mehrerer Bewerber für ein Amt keine solche Mehrheit für einen Bewerber, so erfolgt eine engere Wahl zwischen den beiden Kandidaten mit der größten Stimmenzahl. Gewählt ist dann derjenige, auf den die größere Stimmenzahl entfällt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3. Die Abberufung eines gewählten Mitglieds eines Organs ist nur aus wichtigen Gründen zulässig. Sie ist durch das Organ mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, das den Betreffenden gewählt hat. Dieser soll vor der Entscheidung gehört werden. Er hat bei der Entscheidung kein Stimmrecht.
- 4. Können die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern der Vereinsorgane nicht rechtzeitig vor dem Schluß einer Wahlperiode stattfinden, so bleiben die ausscheidenden Mitglieder im Amt, bis die Neuwahlen vorgenommen sind und die Gewählten ihr Amt antreten.

#### § 13

#### Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- 1. Die Satzung kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen geändert werden. Eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Satzungsvorschrift, die geändert werden soll, ausdrücklich bezeichnet wird und wenn eine Abschrift des Antrags auf Satzungsänderung der Einladung beigefügt ist.
- 2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmberechtigten erforderlich. Die Auflösung kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der unter Bekanntgabe des Auflösungsantrages und der den Antrag stellenden Mitglieder mit einer Frist von wenigstens vier Wochen eingeladen wurde.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das Vereinsvermögen an einen im Auflösungsbeschluß zu benennenden, als gemeinnützig anerkannten Träger für eine gleichartige Aufgabe.
- **4.** Beschlüsse über die Verwendung des Vereinsvermögens bei dessen Auflösung oder bei Wegfall seines satzungsgemäßen Zwecks dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen am 28.05./30.10.1991, Register-Nr.: 1217.

# Verein zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu in Sterkrade e.V. (Kindergarten-Förderverein)

# Beitragsordnung

des

Vereins zur Förderung des Kindergartens Herz-Jesu Oberhausen-Sterkrade e.V.

#### § 1

#### **Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in §4 und §8 der Vereinssatzung in der Fassung vom 20.11.2012.

#### § 2

#### **Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und den Herz-Jesu Kindergarten unterstützen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

#### § 3

#### Fälligkeit des Beitrags

Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 01. Juni eines jeden Jahres fällig. Bei Eintritt in den Verein nach dem 01. Juni wird der Beitritt mit Eingang der Beitrittserklärung fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

#### **§ 4**

#### Höhe des Beitrags

Die Höhe des Jahresbeitrags legt jedes Mitglied im Rahmen der Beitrittserklärung selbst fest. Der Mindestjahresbeitrag beträgt 10€.

#### § 5

#### Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen oder vom Mitglied per Dauerauftrag auf das Konto des Fördervereins überwiesen. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, sind dafür verantwortlich, dass das angegebene Konto bei Einzug der Beiträge die entsprechende Deckung aufweist. Kommt es zu Rückbelastungen, werden die hierbei entstehenden Kosten dem Mitglied in Rechnung gestellt.

#### § 6

#### Anschriften- und Kontenänderungen

Die Mitglieder haben dem Verein Anschriften- und Kontenänderungen umgehend schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist an den Vorstand zu richten.

#### § 7

#### Soziale Härtefälle

In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflichtig besteht nicht.

#### **§ 8**

#### Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

#### § 9

#### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft.